

# Satzung des Kleingartenvereins „Am Equipagenweg“ e.V.

## § 1 Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein „Am Equipagenweg“ e. V. und hat seinen Sitz in 04416 Markkleeberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Leipzig unter der Vereinsnummer VR 10775 eingetragen.
- (2) Der Verein ist eine gemeinnützige Kleingärtnerorganisation auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes. Der Verein verpachtet als Zwischenpächter der Eigentümer parzelliertes Gartenland gemäß §4 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und übernimmt Verwaltungsaufgaben, die ihm ein General- oder Hauptpächter formgerecht überträgt.
- (3) Hauptsächlicher Zweck des Vereins ist die Kleingärtnerie und zweckgebundene Verwaltung der Gärten und Gemeinschaftsanlagen. Der Zweck des Vereins wird realisiert durch die selbstlose Förderung seiner Mitglieder bei:
  - der Bewirtschaftung der Pachtflächen und der Kleingartenanlage im Rahmen steuerbegünstigter Zwecke,
  - einer nicht erwerbsmäßigen Nutzung der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf,
  - der Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder/Pächter unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
  - der fachlichen Betreuung der Mitglieder/Pächter bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
  - der Erzeugung ökologisch wertvoller Gartenbauprodukte,
  - der Übernahme individueller Verantwortung durch Einbeziehung in die gemeinschaftliche Arbeit des Vereins,
  - der Erhaltung der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün, für Klima- und Artenschutz sowie sinnvolle Freizeittätigkeiten.

- (4) Der Verein versteht sich als Gemeinschaft von Menschen unterschiedlicher Nationalität, verschiedener Kulturen, Religionen und sozialer Schichten. Er will seinen Mitgliedern/Pächtern unabhängig von Geschlecht, sexueller Identität, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft oder ihres Glaubensbekenntnisses ein harmonisches Zusammenleben ermöglichen. Mitglieder, die sich nicht entsprechend diesen Grundsätzen verhalten oder gegen sie handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Treten im Rahmen der Betreuung von Unterpächtern des Hauptpächters diesbezüglich Probleme auf oder besteht der Verdacht auf entsprechende Verhaltensweisen, wird der Hauptpächter umgehend darüber informiert.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern fördert allgemein Bildung und Erziehung, Natur und Landschaftsschutz sowie bürgerliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Mittel und Finanzen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder/Pächter erhalten keine Zuwendungen aus dem Vermögen oder Mitteln/Finanzen des Vereins.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Ehrenamtszuschale. Die Ehrenamtszuschale kann unter dem gesetzlich vorgegebenen Höchstbetrag liegen. Ihre Höhe ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Steuer- bzw. abgabenrechtliche Vorschriften sind einzuhalten.
- (5) Ansprüche auf Erstattung von Auslagen der Vorstandsmitglieder oder der Beauftragten des Vorstandes für die Vereinsarbeit bleiben erhalten. Sie sind

mit der Einreichung von Belegen wie Quittungen, Kilometergeld-Abrechnungen u. a. m. nachzuweisen und geltend zu machen.

- (6) Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins zu seiner Beratung oder als Beauftragte für bestimmte Fachbereiche berufen. Dem Umfang der Aufgaben und Leistungen der Beauftragten entsprechend kann die Mitgliederversammlung diesen Personen per Beschluss eine Ehrenamtspauschale oder Aufwandsentschädigungen zuerkennen.
- (7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten.

### **§ 3 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) der Vorstand.

### **§ 4 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang in den Schaukästen der Kleingartenanlage mit einer Frist von drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder; über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann zur Behandlung wichtiger Fragen sachkundige Personen zu Mitgliederversammlungen einladen.
- (3) Gäste und Nichtmitglieder haben kein Stimmrecht.

- (4) Anträge zur Tagesordnung können bis sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung diesen Anträgen stattgibt. Zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen entscheiden über die Annahme des Inhaltes/Gegenstandes solcher Anträge.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person geleitet.
- (6) Die Vereinsorgane legen ihre Entscheidungen in der Form von Beschlüssen fest. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei jeder Beschlussfassung ist von der anwesenden Zahl der Mitglieder auszugehen. Die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt.
- (7) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung der Satzung ist eine Zustimmung von 3/4 der gültigen Stimmen nötig. Zur Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von 4/5 der gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Bei Wahlen ist derjenige Bewerber/Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Vertreter

des übergeordneten Kleingartenverbandes und Vertreter des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(11) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- (a) die Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen, über die Kleingartenordnung und die Beitragsordnung (sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht),
- (b) die Wahl des Vorstandes,
- (c) die Wahl der Kassenprüfer,
- (d) die Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, über alle Grundsatzfragen und Anträge,
- (e) die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Rücklagen, Umlagen, die Aufnahme von zweckgebundenen Krediten sowie deren Verwendung, den Inhalt und Umfang von Gemeinschaftsleistungen und diesbezüglichen Leistungersatz,
- (f) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- (g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (h) die Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
- (i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(12) Die Mitgliederversammlung kann ihre Beschlüsse auch auf dem Weg elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen von Video-/Telefonkonferenzen fassen.

(13) Ein Beschluss ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung ist gültig, wenn:

- alle Verbandsmitglieder beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## § 5 Der Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern des Vereins:

- (a) dem Vorsitzenden,
- (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- (c) dem Schatzmeister,
- (d) dem Schriftführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB im Vereinsregister eingetragene vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- der/dem Kassierer/Kassiererin
- der/dem Schriftführerin / Schriftführer.

Die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende vertritt/vertreten den Verein gemeinsam mit der/dem Kassierer/-in oder der/dem Schriftführer/-in. Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Vereinsmitgliedern schriftlich Vollmacht erteilen.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind:

- (a) die laufende Geschäftsführung des Vereins,

- (b) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
  - (c) die Verantwortung für Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit,
  - (d) die Organisation der Verwaltung, Pflege und Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen.
- (5) Der Vorstand kann, gemäß § 26 BGB, Personen mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben gemäß § 30 BGB beauftragen.
  - (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
  - (7) Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend dieser Satzung erfüllen oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder wenn sie die Interessen des Vereins und sein Ansehen in der Öffentlichkeit schwer geschädigt haben.
  - (8) Funktionsvermischungen zwischen Mitgliedern des Vorstandes sind nicht zulässig. Ein übernommenes Amt kann nicht übergeben werden.
  - (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind.
  - (10) Der Vorstand ist auch dann handlungsfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Er kann vereinsinterne Aufträge erteilen, um seine Handlungsfähigkeit zu stützen.
  - (11) Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch zu dokumentieren.
  - (12) Der Vorstand oder seine Mitglieder haften dem Verein gegenüber für Konsequenzen ihrer Tätigkeiten, wenn dem gesamten Vorstand oder einem Vor-

standsmitglied in dem betroffenen Sachverhalt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

- (13) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Ordentliche Mitglieder werden all jene Pächter/Unterpächter, die einen gültigen Unterpachtvertrag mit oder über den Verein abgeschlossen haben und einen Mitgliedsantrag stellen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:
- (a) Repräsentanten von Behörden, Instituten und Verbänden,
  - (b) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder eine Förderung anstreben,
  - (c) Mitglieder der Familien bzw. Verwandte der Vereinsmitglieder, Pächter, Unterpächter.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und zu begründen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann eine Probezeit verlangen oder die Mitgliedschaft bzw. das Pachtverhältnis erst einmal zeitlich befristen. Eine Ablehnung eines Antrags, die Nicht-Entfristung einer Mitgliedschaft bzw. eines Pachtvertrages bedürfen keiner Begründung. Nicht-entfristete Mitgliedschaften bzw. Pachtverträge enden mit Ablauf der im Vertrag genannten Frist.
- Mit der Aufnahme als Mitglied des KGV erkennt der Antragsteller die geltende Satzung, die Beitrags- und die Gartenordnung an. Sie sind ihm auszuhändigen.

- (5) Bei Pächterwechsel oder Neuaufnahme in den Verein ist der Vorstand berechtigt, eine Sicherheitsleistung (Kaution) zu erheben. Diese Sicherheitsleistung wird bei ordnungsgemäßer Abgabe des Gartens oder Auflösung der Mitgliedschaft zurückgezahlt. Werden Mängel festgestellt, die vom Pächter oder Mitglied nicht behoben wurden, ist der Vorstand berechtigt, die Sicherheitsleistung zur Behebung dieser Mängel einzusetzen oder zu verrechnen. Die Sicherheitsleistung wird durch den Vorstand beim Kreisverband hinterlegt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von zu leistender Gemeinschaftsarbeit befreit.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist nicht vererb- oder übertragbar.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - (a) aktiv am Vereinsleben teilzunehmen,
  - (b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - (c) die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- (a) Diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag, die Gartenordnung und die Rahmenkleingartenordnung des Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK) einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen und zu verhalten.

- (b) Die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv an deren Erfüllung oder Realisierung mitzuwirken.
- (c) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Wirtschaftspauschalen, Umlagen, Rücklagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis und/oder aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb festgelegter Fristen zu entrichten.
- (d) Der Pachtzins und Forderungen des Hauptpächters sind auf Rechnungslegung der Schatzmeisterin bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres im Voraus zu zahlen. Des Weiteren ist der ermittelte Energieverbrauch des letzten Kalenderjahres als Verbrauchspauschale im Voraus bis zum 31.01. des lfd. Jahres auf Rechnung zu zahlen.
- (e) Für Zahlungsverzug können Mahngebühren im Rahmen geltenden Rechtes von der Mitgliederversammlung erhoben und beschlossen werden.
- (f) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leistungen zum Erhalt der Anlagen, Wege und Gärten sind nachweislich zu erbringen. Ohne Begründung nicht erbrachte Leistungen für die Gemeinschaft sind durch das betreffende Mitglied durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene, bzw. gesonderte Arbeitsleistung oder mit einem Geldbetrag/Stundenlohn auszugleichen.
- (g) Vor jeder, bzw. für jede Baumaßnahme an Gartenlauben und anderen Bauten ist ein schriftlicher Antrag mit maßstabsgerechter Skizze beim Vorstand zur Bestätigung/Freigabe einzureichen. Mit den Arbeiten zum Neubau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen darf erst begonnen werden, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des Vorstandes vorliegt.
- (h) Die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art gewerblicher Nutzung innerhalb des Kleingartens ist zu unterlassen.

- (i) Veränderungen von Personalien, zu Erreichbarkeiten über Post und Medien, Wohnungswechsel usw. sind umgehend, zumindest in Monatsfrist, dem Vorstand mitzuteilen.
- (j) Sämtliche Schriftstücke des Vereins an seine Mitglieder gelten als verbindlich zugegangen, wenn sie an die dem Vorstand letzte bekannte Adresse gerichtet sind.
- (k) Mitglieder haben an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, eine Verhinderung der Teilnahme ist dem Vorstand rechtzeitig und begründet mitzuteilen. Vertretungen der eigenen Person durch andere, z. B. Familienmitglieder, sind ausgeschlossen.

## § 7 Strafen und Bußen im Vereinsleben

- (1) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, sind Anhörungen der beteiligten Personen beim Vorstand unvermeidbar. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist einzuhalten, Verlauf und Ergebnis Gespräche sind zu dokumentieren.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, im Fall von groben Verstößen oder Unvermittelbarkeit zwischen den Parteien eine Missbilligung auszusprechen, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen und evtl. auch Strafen auszusprechen bzw. Bußgelder zu erheben. Der Vorstand hat dem Hauptpächter über das Verhalten seiner Unterpächter Mitteilung zu machen.
- (3) Die unten aufgeführten Strafen können zur Anwendung kommen bei:
  - wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
  - Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
  - vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
  - Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die Rahmenkleingartenordnung,

Verlangt wird die Übernahme jeder Haftung für Schäden an Personen oder Sachwerten bei Vorgängen, die auf Fahrlässigkeit, mutwilliges Verhalten, Drogenkonsum und Rowdytum zurückgeführt werden können bzw. durch Handlungen, bzw. Verhalten verursacht wurden, sodass dem Verein dadurch (wirtschaftlicher) Schaden entstanden ist.

Schwerwiegende Verstöße gegen Satzung oder Zivilrecht können in einer Mitgliederversammlung diskutiert und beurteilt werden.

(4) Die Strafen sind dem Anlass anzumessen und vom Vorstand begründet zu verhängen. Folgende Maßnahmen oder Strafen können zur Anwendung kommen:

- Verwarnung, auch schriftlich, mit Auflage zur Verhinderung bzw. Änderung, Beseitigung der erkennbaren Ursachen,
- befristeter Ausschluss von der Nutzung der Leistungen des Vereins oder seiner Gemeinschaftseinrichtungen,
- Zahlung eines Ordnungsgeldes bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
- Ausschluss aus dem Verein.

(5) Ist für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden entstanden, kann unabhängig von einem Ordnungsgeld die Schadensregulierung vom Verursacher verlangt werden.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes. Im Falle eines weiterbestehenden Unterpachtvertrages steht dem Verein das Recht zu, von sei-

nem ehemaligen Mitglied finanzielle Leistungen in doppelter Höhe zu fordern, die im Zusammenhang mit Pflege und Erhalt der gemeinsam genutzten Gartenanlage bestehen.

- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- beim Erreichen der Frist von befristeten Mitgliedschaften,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- mit Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation),
- durch Tod.

(2) Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäfts- bzw. Gartenjahres (30. 11. des lfd. Jahres) erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- vorsätzlich oder schuldhaft die Bestimmungen dieser Satzung, der Kleingartenordnung oder Pflichten oder Verpflichtungen verletzt oder nicht einhält, die aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung entstanden sind,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, sich schuldhaft oder gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern/Pächtern verhält,
- mit der Zahlung von Rechnungen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mehrfach im Rückstand war, auf schriftliche Mahnung nicht reagiert und innerhalb einer Frist von zwei Monaten zum angegebenen Zahlungstermin seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist,
- Rechte und Pflichten seiner Mitgliedschaft oder die Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt,

- gegenüber dem Vorstand und/oder Mitgliedern körperliche Gewalt androht, einsetzt, oder sich beleidigend, abwertend, verletzend, diskriminierend, verunglimpfend äußert, sich aggressiv verhält,
  - Weisungen oder Beschlüsse des Vorstandes ignoriert, die Autorität des Vorstandes angreift, bezweifelt oder ablehnt.
- (4) Über einen Ausschluss, bzw. ein Verfahren zum Erreichen des Ausschlusses von Mitgliedern entscheidet der Vorstand einstimmig. Das auszuschließende Mitglied ist zwei Wochen vor einem angestrebten Verfahren schriftlich darüber zu informieren, Gründe für den beabsichtigten Ausschluss sind ihm mitzuteilen. Sollte bisher kein Schlichtungsversuch vorliegen, kann eine Einladung/Vorladung des betreffenden Mitgliedes zu einem Termin zur Klärung offener Fragen durch den Vorstand erfolgen.
- (5) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb der Frist von einem Monat ab Erhalt/Zustellungstermin des Vorstandsschreibens an den Vorstand zu richten. Ist die Beschwerde des Beschuldigten ohne Bezug zum Sachverhalt, wird der Vorgang der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben und zur Entscheidung vorgelegt.
- (6) Die Rechte und Pflichten für das betroffene Mitglied ruhen ab dem Termin seines Einspruches gegen den diesbezüglichen Bescheid des Vorstandes bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den möglichen Ausschluss.
- (7) Der vereinsinterne Vorgang versagt den streitenden Parteien den Weg zu ordentlichen Gerichten so lange, bis in der Sache ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung getroffen wurde.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche, die eine Mitgliedschaft umfasst, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Die Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen,

Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Mitgliedes bleiben bis zum Datum des Endes seiner Mitgliedschaft gültig und sind von diesem zu erfüllen.

- (9) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
- das Mitglied über den Zeitraum eines Jahres weder Rechte noch Pflichten aus seiner Mitgliedschaft wahrnimmt,
  - das Mitglied mit zwei fortlaufenden Forderungen im Rückstand ist, nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand diese Schuld nicht innerhalb von 60 Tagen (seit Absendung dieser Mahnung) vollständig entrichtet hat.
- (10) Die Streichung von der Mitgliederliste wird mit der Beschlussfassung zur Streichung wirksam. Sie ist dem Betreffenden an die letzte bekannte postalische Adresse schriftlich zuzustellen.

## **§ 9 Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Verwaltung der Mitglieder. Jedem Mitglied ist eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu dem jeweiligen Mitglied werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon-, Faxnummern, E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die

betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (2) Der Zwischenpächter (Vorstand des KGV) ist zudem gegebenenfalls verpflichtet, die Namen der Pächter, die vollständigen Adressen mit Telefonnummern, E-Mail-Adressen und ggf. die Funktion im Verein an übergeordnete Instanzen oder Ämter weiterzugeben, sofern diese in der betreffenden Sache ein berechtigtes Interesse anmelden.
- (3) Der Vorstand macht im Interesse seiner Mitglieder auch Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten, z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderem Wege veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vereinsvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (4) Beim Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Finanzverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Verein aufzubewahren. Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.

## § 12 Finanzen des Vereins

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es bezieht sich auch auf die Gartensaison.
- (2) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.
- (3) Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren, Verzugszinsen werden in der Beitragsordnung geregelt. Diese kann jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung korrigiert oder geändert werden.
- (4) Der individuelle Verbrauch von Energie und Wasser der Mitglieder, bzw. der Unterpächter, ist in der Regel als Vorauszahlung an den Vorstand zu leisten. Bezugsgröße für die Vorauszahlung ist der Verbrauch im aktuellen Geschäftsjahr. Das dem Verein durch Vorauszahlungen entstehende Guthaben dient dem Ausgleich der Forderungen der Versorger.
- (5) Zur Deckung aktuellen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung außerhalb der regulären Geschäfte zur Deckung von Kosten Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich einen Betrag von maximal 200 € pro Mitglied/Parzelle erreichen.
- (6) Der Verein erlaubt Teilzahlungsvereinbarungen, die in Form von Verträgen über Ratenzahlungen mit einzelnen Mitgliedern schriftlich geschlossen werden.
- (7) Rechnungen können auch per Mail erfolgen, wenn der Unterpächter damit einverstanden ist,

## § 13 Die Finanzprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt bei der Wahl des Vorstandes zwei Finanzprüfer. Die Finanzprüfer sind keine Mitglieder des Vorstandes,

- (2) Die Finanzprüfer haben das Recht für Zwischenprüfungen im Verlaufe eines Geschäftsjahres. Sie sind nach vorheriger Anmeldung und Terminbestimmung vom Vorstand einzuräumen.
- (3) Gegen Ende des Geschäftsjahres beginnt die Überprüfung der Buchführung, der Kontenbewegungen, des Kassenbuches und der vorhandenen Geldmittel. Kontrolliert wird die Übereinstimmung des Haushaltes mit erfolgten Geschäftsvorgängen des Wirtschaftsjahres.
- (4) Die Dokumentation gegenüber dem Finanzamt nutzt die Einnahme-Überschuss-Rechnung.

## **§ 14 Schlichtungsausschuss**

- (1) Der Vorstand beruft zur Beilegung von Streitigkeiten im Innenverhältnis einen Schlichtungsausschuss. Dieser Schlichtungsausschuss wird auf die Dauer von 3 Jahren verpflichtet. Bei Bedarf kann im Einzelfall zur sachlichen Klärung eine weitere Person hinzugezogen werden.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht in der Regel aus Vereinsmitgliedern, die sich bereit erklären, in der Sache neutral zu urteilen und als erste Instanz eine Klärung des Sachverhaltes zwischen den streitenden Parteien erreichen zu wollen. Er kann den Vorstand des Vereines einbeziehen, ist dazu verpflichtet, wenn das Zivilrecht betroffen ist.
- (3) Ausgeschlossen aus den internen Schlichtungsversuchen sind Ereignisse und Vorkommnisse auf dem Vereinsgelände, die durch das Ordnungsamt, mit Versicherungen, durch die Feuerwehr, die Polizei, einen Gerichtsvollzieher oder weitere Behörden zu klären wären.
- (4) Der Vorstand des Vereins sichert Materialien und Beweise, er entscheidet über die Verfahrensweise nach erfolgloser Schlichtung.
- (5) Vor Anrufung eines Gerichtes über den Kreisverband Westsachsens e.V. oder dessen rechtlicher Unterstützung soll die vereinsinterne Regelung, bzw.

Schlichtung des Streites angestrebt werden. Dafür werden die Möglichkeiten der Satzung des Vereins ausgeschöpft. Auch für Streitigkeiten, die sich aus dem Unterpachtverhältnis ergeben, ist vor Anrufung des ordentlichen Gerichtes ein vereinsinternes Schlichtungsverfahren verbindlich.

- (6) Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig. Er ist als unabhängiges Gremium an keine Weisungen gebunden.
- (7) Diese Schlichtungsverfahren sind gebührenfrei aber u.U. kostenpflichtig. Die entstandenen Kosten sind von den streitenden Parteien im Regelfall hälftig zu tragen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei einzusetzen.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung des Vereines ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.
- (4) Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der Vorsitzende und der Stellvertreter Liquidatoren.

## **§ 15 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.
- (2) Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

## **§ 17 Schlussbemerkung**

- (1) Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.
- (2) Die in der Satzung benannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ..... beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.

Ort: Leipzig

Datum:

Vereinsnummer: VR 10775